



STELLUNGNAHME DER GEODE DEUTSCHLAND

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und
Energie für ein Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom
21.09.2015**

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen.....	3
II. Korrekturbedarf mit höchster Priorität.....	3
1) Grundverständnis des Tätigkeitsbereichs „Messstellenbetrieb“ und Entflechtungsvorgaben.....	3
2) Entwertung der Marktrolle Verteilnetzbetreiber bei der Verantwortung für Bilanzierungsmeldungen und Messwerterhebung zur Netzsteuerung konterkariert die Ziele der Energiewende.....	6
a) Bilanzierungsrelevante Aspekte.....	6
b) Aspekte der Netzsteuerung.....	8
3) Unpraktikable Vertrags- und Abrechnungsbeziehungen	10
4) Preisobergrenzen	12
5) Marktkommunikation.....	14
III. Weitere wichtige Punkte	14
1) Genehmigung des Messstellenbetriebs	14
2) Unterbrechungsrecht des Messstellenbetreibers	15
3) Haftungsfreistellung in § 12.....	16
4) Textform statt Schriftform	16
5) Gateway-Betrieb.....	16
6) Roll-out-Umsetzung.....	17
7) Anbindung weiterer Medien.....	18
8) Ausschreibungsverfahren.....	18
9) Liegenschaftsmodelle	18
10) Anwendungsbereich für geschlossenen Verteilnetzbetreiber ...	19

I. Vorbemerkungen

Die GEODE Deutschland begrüßt im Sinne der von ihr vertretenen Verteilnetzbetreiber das grundsätzliche Anliegen des Gesetzentwurfes für ein Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende, mit der Schaffung eines „Stammgesetzes“ (Messstellenbetriebsgesetz, im Folgenden **MsbG**) alle Frage im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb gebündelt und einheitlich zu regeln. Der vorgelegte Entwurf greift dabei alle relevanten Themenbereiche auf und schließt damit auch an die von der GEODE begleiteten langjährigen Vordiskussionen an.

Der vorgelegte Entwurf weicht allerdings auch in einigen sehr zentralen Punkten von den Inhalten und Ergebnissen eben dieser Vordiskussionen ab und sieht teilweise neue Regelungen vor, die den Zielen des Gesetzes entgegenstehen oder die Erreichung dieser Ziele erheblich erschweren.

Um ein rechtssicheres Umfeld für einen zügigen, kostengünstigen, effizienten und verbraucherfreundlichen Roll-out intelligenter Messtechnik zu schaffen, bedarf es daher aus Sicht der GEODE einer Reihe von grundlegenden Anpassungen an dem vorgelegten Gesetzentwurf mit hoher Priorität (dazu nachfolgend unter **II.**). Des Weiteren sind auch weitere Aspekte an dem Entwurf zu korrigieren, um Fehlentwicklungen in Einzelaspekten zu vermeiden (dazu nachfolgend unter **III.**).

II. Korrekturbedarf mit höchster Priorität

1) Grundverständnis des Tätigkeitsbereichs „Messstellenbetrieb“ und Entflechtungsvorgaben

Die Regelungen in § 3 Abs. 4 des MsbG-Entwurfs sehen Entflechtungsvorgaben für den Tätigkeitsbereich des Messstellenbetriebs vor, die der Klarstellung bedürfen. Auch nach geltendem Recht haben Messstellenbetreiber eine informatorische Entflechtung umzusetzen. Die Regelung in § 21b Abs. 2 Satz 7 EnWG, wonach § 6a Abs. 1 EnWG entsprechend gilt, ist sachlich richtig und sollte inhaltlich unverändert übernommen werden.

Der Schutz der relevanten Informationen sollte auch zukünftig davon unabhängig ausgestaltet werden, ob der Netzbetreiber oder ein Dritter über diese Informationen verfügt. Demgegenüber enthält § 3 Abs. 4 des MsbG-Entwurfs aber abweichende Regelungen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind und zu einem erheblichen Mehraufwand führen würden.

Zunächst ist zu beanstanden, dass sich die Entflechtungsregelungen zukünftig nach dem Gesetzesentwurf nur auf „grundzuständige“ Messstellenbetreiber beziehen sollen. Für diese Einschränkungen ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Die informatorische Entflechtung verfolgt gerade das Kernziel, die Vertraulichkeit solcher Daten sicherzustellen, die einem Wettbewerbsbereich der Energieversorgung (Vertrieb und Erzeugung) im regulären Geschäftsbetrieb nicht ohne Einwilligung des betroffenen Kunden zur Verfügung stehen. Selbstverständlich ist eine solche Entflechtung auch dann erforderlich, wenn ein nicht-grundzuständiger Messstellenbetreiber mit einem Energievertrieb verbunden ist, so dass in diesem integrierten Energieversorgungsunternehmen Messwerte von Kunden erhoben und verarbeitet werden (nämlich im Geschäftsbereich Messstellenbetrieb), die von dem verbundenen Energievertrieb nicht beliefert werden. Die Regelung in § 3 Abs. 4 des MsbG-Entwurfs sollte insgesamt um das Wort „grundzuständiger“ gekürzt werden.

Des Weiteren bedarf die Ausgestaltung der informatorischen Entflechtung insofern einer Klarstellung, als die Abgrenzung zu den „anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung“ in § 3 Abs. 4 Satz 2 des MsbG-Entwurfs dem Regelungsgehalt nach nicht eindeutig ist. Diese Wortgruppe ist den Entflechtungsbestimmungen des EnWG entnommen worden und kennzeichnet dort eindeutig die Entflechtung des Monopolbereichs „Netzbetrieb“ von den Wettbewerbsbereichen „Vertrieb/Erzeugung“. Das gesetzgeberische Ziel ist es dabei, in dem bereits beschriebenen Sinn zu verhindern, dass den Wettbewerbsbereichen „Vertrieb und Erzeugung“ vertrauliche Informationen aus dem Monopolbereich „Netzbetrieb“ zur Verfügung stehen. Eine solche informatorische Entflechtung ist selbstverständlich auch im Bereich des Messstellenbetriebs sinnvoll. Nicht sinnvoll wäre dagegen eine informatorische Entflechtung des Bereichs „Messstellenbetrieb“ vom Monopolbereich „Netzbetrieb“, die nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs aber auch denkbar wäre.

Eine solche, über das Verständnis des EnWG hinausgehende Entflechtungsvorgabe wäre sachlich weder gerechtfertigt noch unter Effizienzgesichtspunkten sinnvoll. Zunächst ist zu beachten, dass es im Bereich des Netzbetriebsmonopols keinen Wettbewerber gibt, der benachteiligt werden kann und durch Entflechtungsvorgaben geschützt werden müsste. Des Weiteren ist zu beachten, dass sich die Informationen im Bereich des Netzbetriebs und im Bereich des Messstellenbetriebs grundsätzlich decken, da sowohl Netzbetreiber als auch Messstellenbetreiber alle Entnahme- bzw. Messstellen kennen müssen und auch die (datenschutzrechtlich zulässig erhobenen) Messwerte sowohl im Netzbetrieb als auch im Messstellenbetrieb relevant werden. Es gibt daher bereits keine sinnvolle Abgrenzung von vertraulichen Informationen, die im Messstellenbetrieb vorhanden wären, dem Netzbetreiber aber

vorenthalten werden müssten. Bereist nach §§ 4 NAV und NDAV kennt der Netzbetreiber folgende Informationen:

- Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
- Angaben zum Netzbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
- gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung.

Für den Fall, dass der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist (gesetzlicher Regelfall) würde die Vorgabe einer weitergehenden informatorischen Entflechtung auch zwischen Netzbetrieb und Messstellenbetrieb ohne irgendeinen Mehrwert in der Praxis zu ganz erheblichen finanziellen Mehraufwendungen führen. Netzbetreiber wären dann gezwungen, eine personelle und IT-seitige Trennung des Bereichs „Messstellenbetrieb“ vom Bereich „Netzbetrieb“ vorzunehmen. Eine solche interne Aufspaltung hat weder für Wettbewerber noch für belieferte Kunden irgendeine messbare Auswirkung – sie würde aber, wie aus den „Mandantentrennungsprojekten“ im Zuge der Umsetzung der EnWG-Entflechtungsvorgaben bekannt ist, zu ganz erheblichen Mehrkosten bei den betroffenen Netzbetreibern führen.

Hilfsweise – wenn den vorgeschlagenen Regelungen tatsächlich der weite Anwendungsbereich zugeschrieben werden soll – wäre die entsprechende Anwendung der „De-minimis-Regelung“ aufzunehmen, um diesen extensiven Entflechtungsvorgaben eine (ihrem sehr beschränkten Nutzen entsprechende) eingeschränkte Anwendbarkeit für die Unternehmen zu geben, die aufgrund ihrer Größe in der Lage sind, diese auch sachgerecht umzusetzen.

§ 3 Abs. 4 MsbG sollte daher richtigerweise folgenden Wortlaut erhalten:

„Messstellenbetreiber sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs verpflichtet. Die Unabhängigkeit des Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von den wettbewerblichen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung ist über die informationelle und buchhalterische Entflechtung sicherzustellen; §§ 6a bis 6c des Energiewirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.“

2) **Entwertung der Marktrolle Verteilnetzbetreiber bei der Verantwortung für Bilanzierungsmeldungen und Messwerterhebung zur Netzsteuerung konterkariert die Ziele der Energiewende**

Der Entwurf des MsbG sieht eine Verlagerung von Zuständigkeiten für Messwertübermittlungen, Messwertaufbereitung und Bilanzierungsmeldungen vom Verteilnetzbetreiber auf die Übertragungsnetzbetreiber vor. Dieser, bisher im Branchendialog in keiner Weise diskutierte Punkt stellt einen der Hauptkritikpunkte der GEODE dar.

Das bewährte und im Markt vollständig etablierte System eines zweistufigen Vorgehens bei der Bilanzkreisabrechnung, wonach die Aggregation der Last- und Einspeisegänge der Einzelzählpunkte an allen Messstellen durch den VNB erfolgt und der VNB die Bilanzkreissummenzeitreihen je Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet für die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung durch den ÜNB an diesen übermittelt, sollte auf keinen Fall geändert werden. Für eine solche Änderung gibt es weder inhaltliche noch finanzielle Gründe. Im Gegenteil würde dadurch die im Rahmen der Energiewende gerade zunehmende Verantwortung der Verteilnetzbetreiber unnötig und in entscheidendem Maß behindert. Für die GEODE muss dieser Punkt zwingend korrigiert werden, um massiven Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Im Einzelnen:

Das vorgesehene Zusammenspiel der Regelungen in den §§ 66, 67 und 60 des MsbG-Entwurfs sieht vor, dass der Verteilnetzbetreiber lediglich noch für die Aggregation der Last- und Einspeisegänge von Einzelzählpunkten zur Bilanzkreissummenzeitreihen in den Fällen zuständig sein soll, die nicht dem Übertragungsnetzbetreiber zugewiesen wurden. Den Übertragungsnetzbetreibern wird allerdings die Aggregation der Last- und Einspeisegänge von allen Messstellen, die mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind, zugewiesen (§ 67 Abs. 1 Nr. 6 MsbG-Entwurf). Der Verteilnetzbetreiber soll die für ihn notwendigen Daten ausschließlich monatlich für den Vormonat erhalten (§ 60 Abs. 3 Nr. 1 MsbG-Entwurf).

a) **Bilanzierungsrelevante Aspekte**

Diese Aufgabenverteilung ist bereits aus Bilanzierungsgesichtspunkten nicht nachvollziehbar. Inhaltlich besteht dabei bereits der Fehler, dass die standardmäßig vorgesehene Datenübermittlung nach dem MsbG-Entwurf für die Netzbilanzierung des Verteilnetzbetreibers unzureichend ist. Mit einer lediglich monatlichen Übermittlung von aggregierten Summenzeitreihen kann der VNB sein Netz nicht ausbilanzieren. Insbesondere für die Differenzbilanzierung ist

der Verteilnetzbetreiber auf eine untermonatliche und tagesscharfe Übermittlung von Messwerten angewiesen. Dies gilt auch nach dem MsbG-Entwurf insbesondere deshalb, weil der VNB selbst danach noch für die Bildung von aggregierten Summenzeitreihen für Messwerte aus modernen und sonstigen Messeinrichtungen zuständig ist (§ 66 Abs. 1 Nr. 6 MsbG-Entwurf) und insbesondere, solange Entnahme- und Einspeisestellen mit normierten Profilen bilanziert werden und damit systembedingt Differenzmengen entstehen.

Neben diesem inhaltlichen Fehler gibt es aus Bilanzierungsgründen auch sonst keinen nachvollziehbaren Ansatz dafür, die Aufgabenverlagerung wie im Gesetzentwurf vorgesehen umzusetzen. Soweit die Motivation für diesen Vorschlag darin besteht, Aufwand und Kosten auf Seiten der Verteilnetzbetreiber einzusparen, verfängt dieses Argument nicht. Der entscheidende Aufwand für die Verteilnetzbetreiber besteht in der Einrichtung der „Energiedatenmanagementsysteme“ (EDM-Systeme). Diese IT-Systeme sind im Markt aber vollständig eingerichtet, funktionsfähig und etabliert. Diese EDM-Systeme müssten auch nach dem MsbG-Entwurf dauerhaft beibehalten werden, da der Verteilnetzbetreiber auch danach weiter für einen Teilbereich der Bilanzierung zuständig bleibt (mindestens für alle modernen Messeinrichtungen). Eine Kostenersparnis kann auf diese Weise also unter keinem Blickwinkel realisiert werden.

Das Gegenteil ist der Fall: Da die Übertragungsnetzbetreiber zusätzliche Bilanzierungsaufgaben übernehmen müssten, würde auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber zusätzlicher, insoweit doppelter Aufwand anfallen.

Ein weiteres Problem im Rahmen einer geänderten Bilanzierungsabwicklung besteht darin, dass der Verteilnetzbetreiber der unmittelbare Vertragspartner aller Netznutzer und damit zuständig für die Abwicklung von Lieferantenwechsel, Lieferantenzuordnung und Marktkommunikation ist. Als „Gegenleistung“ dieser Netznutzungsverträge liefert der Verteilnetzbetreiber korrekte Verbrauchsdaten für den jeweiligen Bilanzkreis. Wird diese Zuständigkeit für die Bilanzierungsmeldungen entgegen dem bisherigen und vollständig bewährten System aufgespalten, liefert der Übertragungsnetzbetreiber Daten für die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses des Verteilnetzbetreibers (der diese Daten nicht mehr erhält). Ein deutlich erhöhter „Clearing-Aufwand“ ist in einem solchen Fall unvermeidlich. Faktisch müssten perspektivisch alle Lieferantenrahmenverträge doppelt abgeschlossen werden, nämlich nicht nur wie bisher mit dem Verteilnetzbetreiber, sondern zusätzlich auch mit dem ÜNB, da Lieferanten typischerweise in beiden Segmenten Kunden haben (mit intelligenten Messsystemen und ohne).

b) Aspekte der Netzsteuerung

Allerdings sprechen nicht nur reine Erwägungen zur Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung gegen das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Modell. Ganz entscheidend ist auch, dass die im Markt etablierte Datenhoheit des Verteilnetzbetreibers eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass er seinen zukünftig zunehmenden Aufgaben im Bereich der Netzsteuerung und Systemverantwortung und damit für die Energiewende insgesamt nachkommen kann. Netzsteuernde Maßnahmen sind bekanntermaßen deswegen erforderlich, weil die fluktuierende Einspeisung aus erneuerbaren Energien-Anlagen stetig zunimmt. Diese Einspeiseanlagen sind aber ganz überwiegend ausschließlich im Bereich der Verteilnetzbetreiber angeschlossen. Zusätzlich ist der Verteilnetzbetreiber die einzig sinnvolle Instanz, tatsächlich über netzsteuernde Maßnahmen im Verteilnetz zu entscheiden, da er nicht nur die einzelnen Messstellen, sondern auch alle Ortsnetzstationen und relevanten Einspeiseanlagen kennt. Aus diesem Grund sieht auch die Systematik der sog. „Kaskade“ nach den §§ 13 und 14 EnWG gerade Schalthandlungen zwar auf Anforderungen der vorgelagerten Netzbetreiber, aber in der Hoheit der Verteilnetzbetreiber vor. Das Bundeswirtschaftsministerium selber hat sich bisher stets für ein sog. „Ampel-System“ ausgesprochen, bei dem im gelben, aber insbesondere roten „Ampelbereich“ Schalthandlungen direkt dezentral vor Ort (also durch den Verteilnetzbetreiber) erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund ist nicht erklärlich, wie der Verteilnetzbetreiber dieser zunehmenden Verantwortung zukünftig gerecht werden soll, wenn ihm Daten aus seinem Netz nur monatlich für den Vormonat zur Verfügung gestellt werden. Die im Gesetz vorgesehene Erhebung von Netzzustandsdaten (§§ 56 und 64) ist in diesem Zusammenhang unzureichend. Zwar werden die dort genannten Regelbeispiele von EEG- und KWKG-Anlagen, unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und Zählpunkte mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.000 kWh häufig hinreichend sein, um den netzsteuernden Aufgaben des Verteilnetzbetreibers gerecht zu werden. Die Gesetzessystematik des Entwurfs sieht die Erhebung solcher Netzzustandsdaten allerdings nur für „begründete Fälle“, also als Ausnahme, vor, die gesondert zu begründen und zu dokumentieren ist. Dies wird den Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung der Verteilnetzbetreiber nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als die Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Verteilnetzbetreiber für den Fall, dass ein intelligentes Messsystem vorhanden ist, in § 64 weiter eingeschränkt wird, da diese nach dem Verweis auf § 66 Abs. 1 Nr. 3 und 5 nur noch für die Erfüllung der Pflichten aus § 14 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 des EnWG zulässig sein soll.

Nach allen diesen Vorgaben wäre im Regelfall beispielsweise die Erfassung von Netzzustandsdaten an Ortsnetzstationen, die eine besondere Wichtigkeit im Rahmen netzsteuernder und netzanalysierender Maßnahmen haben, nicht möglich. Dies ist mit der oben genannten Aufgabenwahrnehmung insbesondere unter dem Blickwinkel des Erfolgs der Energiewende nicht zu vereinbaren.

Der GEODE Deutschland sind keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung von Netzzustandsdaten durch Verteilnetzbetreiber im bisherigen und bewährten System bekannt. Weder ist ein solches Vorgehen jemals Gegenstand eines regulierungsbehördlichen Aufsichtsverfahrens gewesen noch gibt es dazu einschlägige Gerichtsentscheidungen oder Verbraucherbeschwerden.

Sofern die Beschränkung des Zugriffs des Verteilnetzbetreibers aus datenschutzrechtlichen Gründen hergeleitet wird, geht auch eine solche Begründung vollständig fehl. Netzzustandsdaten sind im Regelfall gerade keine personenbezogenen Daten. Darüber hinaus statuiert bereits das geltende Datenschutzrecht, dass selbst dann, wenn Netzzustandsdaten ausnahmsweise personenbezogene Daten umfassen, diese nur unter äußerst strengen gesetzlichen Kriterien erhoben, verarbeitet, gespeichert oder genutzt werden dürfen. Dies ist ausschließlich dann zulässig, wenn eine gesetzliche Erlaubnis hierfür vorliegt oder der jeweilige Betroffene eingewilligt hat. Ein höheres Niveau an Datenschutz kann auch das Messstellenbetriebsgesetz nicht statuieren; hierfür besteht auch gar kein Anlass. Sofern es für erforderlich gehalten wird, ließe sich beispielsweise auch allen diesbezüglichen Bedenken dadurch begegnen, dass der Zugriff auf Netzzustandsdaten dann, wenn personenbezogene Daten betroffen sind, im Grundsatz nur anonymisiert oder pseudonymisiert erfolgen darf.

Folgende Änderungen am Gesetzentwurf sind nach diesen Erwägungen für die GEODE zwingend erforderlich:

§ 56 ist zu streichen. *Netzzustandsdaten dürfen dann vom Messstellenbetreiber jederzeit erhoben werden, sofern es sich um personenbezogene Daten handelt, gelten die sehr strengen Beschränkungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze ohnehin, die eine Datenerhebung nur dann zulassen, wenn dies gesetzlich erlaubt ist, erforderlich ist, um eine Vertragspflicht zu erfüllen oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Der Grundsatz der Datensparsamkeit gilt ebenfalls ohnehin.*

§ 64 ist ebenfalls zu streichen. Hier gelten dieselben Erwägungen. Die in Abs. 2 vorgesehene Löschung ist im Übrigen auch bereits im geltenden Datenschutzrecht enthalten.

§ 60 Abs. 3 Nr. 1 sollte wie folgt neu gefasst werden:
„1. für die in § 66 Absatz 1 genannten Zwecke **täglich für den Vortag** dem Betreiber von Verteilernetzen

a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 Last- oder Zählerstandsgänge,

b) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 nur bei Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und Zählpunkte mit einem Jahresstromverbrauch von über 10 000 Kilowattstunden Last- oder Zählerstandsgänge,

c) in den Fällen des § 55 Absatz 3 und Absatz 4 nur bei Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen Einspeisegänge

in 15-minütiger Auflösung, im Übrigen Jahresarbeitswerte;“.

§ 67 Abs. 1 Nr. 6 ist zu streichen, ebenso wie der diesbezügliche Verweis in **§ 66 Abs. 1 Nr. 6**.

3) **Unpraktikable Vertrags- und Abrechnungsbeziehungen**

In § 7 MsbG-Entwurf ist vorgesehen, dass Messstellenbetreiber das Messentgelt (nach erfolgtem Roll-out) künftig direkt bei den Anschlussnutzern erheben. In § 9 des Gesetzentwurfes ist vorgesehen, dass dafür mit jedem Anschlussnutzer ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden muss.

Die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts erfolgt bislang gegenüber einer überschaubaren Anzahl an Netznutzern (Lieferanten und separate Netznutzer) gemeinsam mit den Netznutzungsentgelten in einem massengeschäftstauglichen, bundesweit einheitlichen elektronischen Verfahren. Wenn die Abrechnung nach dem Gesetzesentwurf künftig gesondert gegenüber allen Anschlussnutzern erfolgen soll, verursacht dies einen extremen Zusatzaufwand. Die betreffenden Regelungen sollten daher gestrichen werden.

Mindestens aber sollte auf Anforderung des Messstellenbetreibers die Möglichkeit geschaffen werden, bei all-inclusive belieferten Kunden (also Kunden, die die Netznutzung nicht selbst regeln und bisher im Regelfall auch keine Rechnungen vom Netz- bzw. Messstellenbetreiber erhalten, sondern bei de-

nen die Netznutzungsabrechnung der Lieferant enthält) eine Abrechnung analog zu den Netznutzungsentgelten gebündelt über den Lieferanten durchzuführen, der diese Entgelte dann an die von ihm belieferten Kunden (wie bisher) weiterberechnet. Dabei wäre dann auch eine leichte Integration dieser Abrechnung in die bestehende Marktkommunikation (Nachrichtentyp INVOIC) möglich, da die Netznutzer diese bereits beherrschen.

In Bezug auf den Vertragsschluss sieht zwar § 9 Abs. 2 des MsbG-Entwurfs eine gewisse Erleichterung dahingehend vor, dass der erforderliche Vertrag automatisch dadurch zustande kommen soll, dass der Anschlussnutzer Strom über einen Zählpunkt entnimmt, der mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung ausgestattet ist. Es ist bislang aber völlig unklar, welchen Inhalt dieser Vertrag haben soll. Vergleichbare Konstellationen etwa im Bereich der Grundversorgung oder der Anschlussnutzung sind gerade dadurch geprägt, dass der vollständige Vertragsinhalt in Rechtsverordnungen geregelt ist (beispielsweise der StromGVV und der NAV). Eine sinnvolle Möglichkeit, dieses Problem zu lösen, ist etwa die Veröffentlichungspflicht für die Verträge nach § 9 Abs. 3 MsbG-Entwurf auch auf die Verträge mit dem Anschlussnutzer zu erweitern und dabei zu regeln, dass diese Verträge bei Stromentnahme automatisch mit dem veröffentlichten (und regulierungsbehördlich überprüfbaren) Inhalt zustande kommen.

Folgende Gesetzesänderungen sind daher aus Sicht der GEODE erforderlich:

§ 7 Abs. 1 MsbG-Entwurf sollte gestrichen werden.

*Wenn § 7 Abs. 1 MsbG-Entwurf nicht gestrichen werden soll, sollte diese Regelung mindestens um folgenden vierten Satz ergänzt werden:
„Im Einvernehmen von Messstellenbetreiber und Verteilnetzbetreiber kann das Entgelt auch im Rahmen der bestehenden Netznutzungsabwicklung über den Netzbetreiber beim Netznutzer erhoben werden.“*

Der Verweis in § 9 Abs. 3 Satz 1 sollte sich auf sämtliche Verträge nach Absatz 1 beziehen (Streichung der Wörter „Nr. 2 bis 4“).

§ 9 Abs. 2 Satz 2 sollte wie folgt neu gefasst werden: *„Besteht kein Vertrag nach Nr. 1 mit dem Anschlussnutzer, kommt ein Vertrag mit dem Anschlussnutzer mit dem vom Messstellenbetreiber veröffentlichten Vertragsinhalt dadurch zustande, dass dieser Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt, der mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung ausgestattet ist.“*

4) Preisobergrenzen

Auch wenn die bisherigen Äußerungen des Bundeswirtschaftsministeriums in eine andere Richtung deuten, betont die GEODE erneut, dass die vorgesehenen Preisobergrenzen (insbesondere aufgrund der Historie des Gesetzes aus der Kosten-Nutzen-Analyse) als „Nettoentgelte“ ausgestaltet werden sollten. Nur auf diese Weise würde die vorgesehene gesetzliche Begründung der Errechnung der Preisobergrenzen schlüssig, die ja ausdrücklich auf die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse abstellt (die aber ihrerseits von Nettoentgelten ausgeht).

Zusätzlich ist von den Entgelten abzudeckende Leistungsumfang im Verhältnis zu den Ansätzen der Kosten-Nutzen-Analyse erheblich ausgeweitet worden. Folgende Aspekte sind erst nachträglich neu aufgenommen worden, ohne dass die Preisobergrenzen entsprechend angepasst wurden:

- Die bereits genannten Aufwendungen für separate Verträge und eine gesonderte Abrechnung mit Anschlussnutzern bzw. Anschlussnehmern
- Die sog. „Standardleistung“ umfasst jetzt zusätzlich die Funktion des Smart-Meter-Gateway-Administrators inkl. der hohen IT-Aufwendungen
- Die Zählerstandgangmessung für Kunden mit intelligenten Messsystemen
- Die Messwertaufbereitung ist bisher Bestandteil der Netzentgeltabrechnung und soll zukünftig vom grundzuständigen Messstellenbetreiber erfolgen
- Die weiteren Kosten der Messstellenausstattung nach §§ 29 bis 32 des MsbG-Entwurfs (Änderungen am Zählerschrank) sind Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers

Es führt im Übrigen zu immensen Anwendungsproblemen in der Praxis, wenn bei der für die Roll-out-Pflichten und für die Preisobergrenzen maßgeblichen Kilowattstundengrenzen nach **§ 31 Abs. 4 MsbG-Entwurf** nicht auf die *gemessene Entnahme aus dem Netz* abgestellt wird, sondern auch ein etwaiger Verbrauch eigenerzeugten Stroms Berücksichtigung finden soll. Insbesondere bei Bestandsanlagen zur Eigenerzeugung handelt es sich um Daten, die Netzbetreibern bzw. Messstellenbetreibern nicht bekannt sind. Hier sollte – etwa der bewährten Abgrenzung in § 12 StromNZV zwischen Standardlastprofilkunden und Kunden mit registrierender Leistungsmessung entsprechend – auf die gemessene Entnahme aus dem Netz abgestellt werden.

In der Begründung des Gesetzentwurfes ist vielfach davon die Rede, dass es für das Entgelt für den Messstellenbetrieb bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen eine eigene Kostenregulierung geben soll. Hier ist unklar, ob diese Kostenregulierung lediglich darin besteht, dass die geregelten Preisobergrenzen nicht überschritten werden dürfen oder aber, ob weitergehend auch unterhalb dieser Preisobergrenzen eine Entgeltüberprüfung durch eine Regulierungsbehörde oder durch Gerichte im Rahmen von Klagen gestützt auf § 315 BGB stattfindet. Die GEODE Deutschland geht davon aus, dass ersteres gewollt ist. Darauf deutet auch die Regelung in § 9 Abs. 2 S. 3 MsbG-Entwurf hin, wonach beim Vertragsschluss durch Energieentnahme die maßgebliche Preisobergrenze als vereinbartes Jahresentgelt gilt. Eine weitere Überprüfung der gesetzlich angeordneten Preisobergrenzen, die für sich bereits kaum auskömmlich sind, durch Regulierungsbehörden oder Gerichte wäre unverhältnismäßig. Folgerichtig ist daher auch die Verordnungsermächtigung aus § 46 Nr. 3 MsbG-Entwurf zu streichen.

Ein Roll-out intelligenter Messtechnik ist nur dann effizient durchführbar, wenn er teilweise auch „vorfristig“, nämlich straßenzugweise, vorgenommen werden kann. Dies setzt allerdings voraus, dass die Preisobergrenzen-Entgelten auch in einem solchen Fall bereits nach dem zukünftigen gesetzlichen System direkt beim Anschlussnutzer bzw. – mit den hier vorgeschlagenen Änderungen – analog der Netznutzungsabrechnung erhoben werden dürfen. Eine solche Regelung fehlt bisher im Gesetzentwurf vollständig.

Folgende Gesetzesänderungen sind daher aus Sicht der GEODE erforderlich:

§ 31 Abs. 4 MsbG-Entwurf sollte wie folgt neu gefasst werden: *„Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt nach Absatz 1 und Absatz 3 ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten jährlichen Entnahmen maßgeblich.“*

Als neuer § 31 Abs. 7 ist einzufügen: *„Die Preisobergrenzen in den Absätzen 1 bis 3 unterliegen keiner weiteren Regulierung. § 315 BGB findet keine Anwendung.“*

Als neuer § 31 Abs. 8 ist einzufügen: *„Die Preisobergrenzen in den Absätzen 1 bis 3 können vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auch bei einer Ausstattung von Messstellen vor den dort genannten Zeitpunkten angesetzt werden.“*

5) **Marktkommunikation**

Der Einbau intelligenter Messtechnik soll sich ab dem 01.01.2017 vollziehen. Dieser Einbau ist mit dem entsprechenden Aufwand und aber auch dem entsprechenden Nutzen nur dann ausgewogen umsetzbar, wenn die Regelungen für eine Marktkommunikation (beispielsweise auch die neue Abwicklung des Lieferantenwechsels sowie eines Umzugs und einer sog. „Zählerstandsgangbilanzierung“) im Markt etabliert vorliegen. Hierfür ist die Bundesnetzagentur verantwortlich, die daher verpflichtet werden sollte, die entsprechenden Regelungen rechtzeitig zum 01.01.2017 in Kraft treten zu lassen, so dass Marktteilnehmer diese in einer angemessenen Zeit umsetzen können.

Möglich wäre dies beispielsweise durch eine neue Regelung in Teil 4 des Gesetzentwurfes, beispielsweise einen neuen § 78 mit folgendem Wortlaut:

„§ 78 Marktkommunikation: Die Bundesnetzagentur ist verpflichtet, bis zum 01.01.2017 die Vorgaben zur Marktkommunikation im Bereich Strom dergestalt zu aktualisieren, dass die Anforderungen dieses Gesetzes in diesem Rahmen vollständig umgesetzt werden können.“

Wenn eine rechtzeitige Erfüllung durch die Bundesnetzagentur für unrealistisch gehalten wird, muss in der Folge mindestens die Vorgabe zur technischen Möglichkeit des Roll-out in § 30 MsbG-Entwurf wie folgt um einen weiteren Satz ergänzt werden:

„Die technische Möglichkeit setzt weiterhin voraus, dass die Vorgaben zur Marktkommunikation im Bereich Strom durch die Bundesnetzagentur dergestalt aktualisiert wurden, dass die Anforderungen dieses Gesetzes in diesem Rahmen vollständig umgesetzt werden können.“

III. **Weitere wichtige Punkte**

1) **Genehmigung des Messstellenbetriebs**

Die GEODE spricht sich dafür aus, die Genehmigungsanforderungen nach § 4 des MsbG-Entwurfs nicht nur für den grundzuständigen Messstellenbetreiber aufzustellen, sondern für alle Messstellenbetreiber. Dies entspricht auch der Systematik bei Energielieferanten, bei denen auch nicht zwischen Grundversorgern und sonstigen Lieferanten unterschieden wird, wenn es etwa um die Anzeige der Energiebelieferung nach § 5 EnWG geht.

2) **Unterbrechungsrecht des Messstellenbetreibers**

In den Regelung in Teil 1 des Gesetzes fehlt eine Regelung für ein eigenständiges Unterbrechungsrecht des Messstellenbetreibers, wenn der Anschlussnutzer (bzw. Anschlussnehmer) diesem gegenüber seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt (beispielsweise das Entgelt im Rahmen der direkten Abrechnung nicht entrichtet). Im Gegensatz zu allen anderen Marktbeteiligten (beispielsweise Lieferanten und Netzbetreiber) würde dem Messstellenbetreiber danach kein eigenes Unterbrechungsrecht zur Durchsetzung seiner vertraglichen Ansprüche zustehen. Diese Lücke ist zu schließen, etwa indem eine entsprechende Regelung als **neuer § 13** eingefügt wird. Dieser kann in Anlehnung an § 19 StromGVV folgenden Wortlaut haben:

§ 13 Unterbrechung des Messstellenbetriebs

(1) Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, den Messstellenbetrieb ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnutzer bzw. in den Fällen des § 6 der Anschlussnehmer diesem Gesetz oder seinem Messstellenvertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnutzer bzw. in den Fällen des § 6 der Anschlussnehmer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Messstellenbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Messstellenbetreiber eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Anschlussnutzer bzw. in den Fällen des § 6 der Anschlussnehmer nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat.

(3) Der Beginn der Unterbrechung ist dem Anschlussnutzer bzw. in den Fällen des § 6 dem Anschlussnehmer drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Messstellenbetreiber hat den Messstellenbetrieb unverzüglich wiederherzustellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnutzer bzw. in den Fällen des § 6 der Anschlussnehmer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Anschlussnutzers bzw. in den Fällen des § 6 des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnutzer bzw. in den Fällen des § 6 dem Anschlussnehmer zu gestatten.

3) Haftungsfreistellung in § 12

Die Haftungsfreistellung des Messstellenbetreibers durch den Netzbetreiber in § 12 Satz 2 MsbG-Entwurf sollte nicht vorgesehen werden, wenn der Verteilnetzbetreiber im Auftrag des jeweiligen Lieferanten handelt. Dann ist eine Haftungsfreistellung direkt durch diesen sinnvoll.

4) Textform statt Schriftform

Der Gesetzesentwurf sieht an vielen Stellen eine „schriftliche“ Kommunikation vor (beispielsweise in den §§ 5 Abs. 2, 9 Abs. 2, 11 Abs. 2, 14 Abs. 4). Hier sollte jeweils Textform vorgesehen werden. Die gesetzliche Schriftform ist ein im Regelfall umständlicheres und weniger praxistaugliches Vorgehen.

5) Gateway-Betrieb

Die Ersatzwertbildung und Plausibilisierung ausschließlich im Smart-Meter-Gateway ist nicht für jeden Fall sachgerecht. Ein solches Vorgehen macht für kürzere Messwertausfälle oder Unplausibilitäten (kleiner als 24 Stunden) Sinn, da hier mit Standard-Algorithmen gearbeitet werden kann. Bei längeren Ausfallzeiten oder größeren Unplausibilitäten ist allerdings eine sachgerechte, ortsnahe Kontrollinstanz erforderlich. Dies kann nur der Verteilnetzbetreiber sein.

Im Übrigen ist die Vorgabe zur Plausibilisierung und Ersatzwertbildung in zeitlicher Hinsicht zu eng gefasst. In § 2 MsbG-Entwurf sind daher die Worte „über einen Zeitraum von maximal 24 Stunden“ ersatzlos zu streichen.

6) Roll-out-Umsetzung

Die Notwendigkeit der Erhebung der Preisobergrenzen-Entgelte auch bei einem freiwilligen, vorgezogenen Roll-out ist bereits oben dargestellt worden.

Eine weitere Klarstellung ist im Gesetz insofern erforderlich, als die Bestimmung der „Erfüllungsquote“ des grundzuständigen Messstellenbetreibers (relevant beispielsweise in **§ 45 Abs. 2** so ermittelt werden muss, dass auch die von dritten Messstellenbetreibern eingebauten intelligenten Messsysteme dazuzählen. Nach Sinn und Zweck stellt das Gesetz erkennbar darauf ab, dass eine bestimmte Anzahl von intelligenten Messsystemen im jeweiligen Verantwortungsbereich verbaut wurden. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob dies durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber oder durch dritte Messstellenbetreiber erfolgt. Anderenfalls wäre in einem hypothetisch gedachten Fall des 100 %-Roll-outs durch einen dritten Messstellenbetreiber eine nicht vermeidbare Gesetzesverletzung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber die Folge. Zusätzlich sollte eine Härtefallausnahme geregelt werden. Wenn Gründe vorliegen, die der grundzuständige Messstellenbetreiber nicht zu vertreten hat und die ihn tatsächlich daran hindern, die 10 %-Quote zu erfüllen, sollte keine Sanktion erfolgen.

§ 45 Absatz 2 MsbG-Entwurf sollte daher wie folgt gefasst werden.

*(2) Der grundzuständige Messstellenbetreiber kommt seiner Verpflichtung nach § 29 Absatz 1 in nur unzureichendem Maße nach, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Anzeige oder Übernahme der Grundzuständigkeit mindestens 10 Prozent der nach den § 31 Absatz 1 und 2 auszustattenden Messstellen **von ihm oder einem anderen Messstellenbetreiber mit intelligenten Messsystemen ausgestattet wurden, und er diesen Umstand zu vertreten hat.***

In § 30 Abs. 1 sollte zusätzlich klargestellt werden, dass ausreichend Messsysteme in marktgängiger Ausprägung (keine Test-Systeme) vorhanden sein müssen. Die Vorschrift sollte daher wie folgt ergänzt werden:

*„Die Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 ist technisch möglich, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen **ausreichend serienreife** intelligente Messsysteme am Markt anbieten und die Bundesnetzagentur Regelungen für*

die neue Marktkommunikation inklusive angemessener Umsetzungszeit bekanntgegeben hat[...]“

7) **Anbindung weiterer Medien**

Eine weitere Klarstellung ist insofern erforderlich, als die grundsätzlich zielführende und gewünschte Anbindung weiterer Medien an das Smart-Meter-Gateway für den jeweiligen Auftraggeber entgeltspflichtig sein muss. Wenn das Gesetz die Vorgabe statuiert, dass das intelligente Messsystem zur Anbindung weiterer Medien geeignet sein muss (um den vollen Nutzen zu heben), muss auch sichergestellt werden, dass der Messstellenbetreiber dafür ein Entgelt verlangen kann.

Dies kann beispielsweise durch einen neuen **§ 7 Absatz 3** geregelt werden:

(3) Die Anbindung weiterer Sparten (insbesondere Gas, Wasser, Abwasser, Fern- oder Heizwärme) an das Smart-Meter-Gateway erfolgt durch den Messstellenbetreiber gegen ein angemessenes Entgelt.

8) **Ausschreibungsverfahren**

Die Ausweitung und Änderung der Vorgaben des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in **§ 41 Abs. 2 des MsbG-Entwurfs** ist für die GEODE nicht nachvollziehbar. Die Vergabevorschriften im GWB haben einen bewährten und austarierten Anwendungsbereich. Sollte dieser nicht eröffnet sein, so bestehen dafür vergaberechtlich etablierte, sachlich richtige und nachvollziehbare Gründe. Dies gilt insbesondere für die dafür vorgesehenen Schwellenwerte. Die in § 41 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Ausweitung dieser Regelungen sollte daher unbedingt gestrichen werden.

Das feste, in **§ 45 Abs. 3** vorgesehene Mitteilungsdatum (30.06.2017) sollte nicht statisch, sondern dynamisch ausgestaltet werden. Statt eines festen Datums sollte auf die Regelungen in **§ 30** (technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen) Bezug genommen werden.

9) **Liegenschaftsmodelle**

Die Vorschrift in **§ 6 Abs. 1 Nr. 2**, die eine Anbindung weiterer Sparten zwingend vorsieht, sollte um die Option der Anbindung der Sparte „Wasser“ erweitert werden. Auch hier können entsprechende Synergien gehoben werden.

Die Regelung in **§ 6 Abs. 2** ist in Bezug auf die laufenden Verträge mit Messstellenbetreibern der betroffenen Sparten weitgehend unklar und insgesamt missglückt. Viele dieser Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so dass gar keine feste Laufzeit existiert. Der Hinweis darauf, dass nur bestimmte Verträge „entschädigungslos“ enden sollen, wirft die Frage auf, was in den übrigen Fällen gilt bzw. welche Entschädigungen in diesen Fällen gezahlt werden soll. Unklar ist auch, wann diese Verträge enden sollen.

Die GEODE spricht sich dafür aus, dass Verträge mit anderen Messstellenbetreibern im Fall der liegenschaftseinheitlichen Umsetzung stets entschädigungslos enden. Da alle betroffenen Messstellenbetreiber das Recht erhalten, selbst ein Angebot für die Liegenschaft abzugeben, sind deren Rechte ausreichend gewahrt.

In **§ 6 Absatz 2 Satz 1** sind daher folgende Worte zu streichen:

„... , wenn deren Laufzeit mindestens zur Hälfte abgelaufen ist.“

10) Anwendungsbereich für geschlossenen Verteilnetzbetreiber

Nach der vorliegenden Gesetzesfassung ist nicht abschließend klar, ob und in welchem Umfang das Messstellenbetriebsgesetz auch in geschlossenen Verteilernetzen i. S. d. § 110 EnWG gelten soll. Es erscheint durchaus möglich, dass der Gesetzgeber keine Anwendung will. So findet sich beispielsweise im Rahmen der Begriffsbestimmungen des **§ 2 Nr. 1 MsbG-Entwurf** der Verweis auf „Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung“, zu denen geschlossene Verteilernetze nicht gehören, und in der **Nr. 3 in § 2** der Hinweis, dass nur „Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung“ grundzuständiger Messstellenbetreiber sein können.

Wünschenswert wäre eine weitergehende Klarstellung, dass die Pflichten aus dem Gesetz (insbesondere die Einbaupflichten für intelligente Messtechnik) in geschlossenen Verteilernetzen keine Anwendung findet. Wichtig ist dabei, dass nicht nur der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes selbst nicht zum Einbau bei seinen Standortunternehmen verpflichtet wird, sondern gleichzeitig auch nicht der vorgelagerte Verteilnetzbetreiber zum Einbau verpflichtet werden darf (der im Regelfall keine sachgerechte Möglichkeit hat, in einem nachgelagerten geschlossenen Verteilernetz Messstellen auszurüsten).

Eine solche Ausnahme für geschlossene Verteilernetze ist auch angemessen, da in geschlossenen Verteilernetzen bereits auch ohne gesetzliche Verpflichtung vielfach registrierende Leistungsmessungen und sonstige, auf den Be-

trieb des geschlossenen Verteilernetzes zugeschnittene intelligente Messkonzepte vorhanden sind. Diese erfüllen typischerweise auch bereits heute aufgrund der ohnehin bestehenden hohen Sicherheitsanforderungen die Ziele der Sicherheitsstandards, die der Gesetzgeber mit dem MsbG-Entwurf für intelligente Messsysteme vorsieht.

Eine solche grundsätzliche Ausnahmeregelung, die die betroffenen Fragen klarstellt, kann beispielsweise an das Vorbild von § 35 des Mess- und Eichgesetzes anknüpfen. Dort ist anerkannt, dass bei bestimmten geschlossenen Grundstücksnutzungen Standortunternehmen im Einvernehmen mit dem Infrastrukturbetreiber auf unpassende und verhältnismäßige gesetzliche Verpflichtungen verzichten können. Dies sollte auch auf die noch viel weiterreichenden Verpflichtungen nach dem MsbG-Entwurf ausgedehnt werden.

Berlin, 08.10.2015

Christian Held
Stellvertretender Präsident

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.000 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.